POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN
ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Tribunal des mesures de contrainte TMC
Zwangsmassnahmengericht ZMG

Place de Notre-Dame 8, case postale 1641, 1701 Fribourg

T +41 26 305 84 92
tmc@fr.ch

SESPP
22 SEP. 2020

Dossier-Nr. : 100 202020 257

Zwangsmassnahmengericht
Verfügung vom 21. September 2020

Richterin	Sonja WALTER
Ersuchende Behörde	**Präsident des Strafgerichts des Seebezirks**, Peter Stoller, Schlossgasse 2, Postfach 124, 3280 Murten
Parteien	**Staatsanwaltschaft**, Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg, vertreten durch Markus Julmy, Staatsanwalt gegen **Daniel SEEWER**, des Ulrich und der Lilly Flückiger, geboren am 2. November 1966 in Bern, von Gsteig/BE, zurzeit in der JVA Pöschwies, Roosstrasse 49, Postfach, 8105 Regensdorf, **Beschuldigter**, verbeiständet durch Rechtsanwalt Jürg Krumm, Anwaltsbüro Landmann, Postfach 6047, 8050 Zürich
Gegenstand	Verlängerung von Sicherheitshaft im selbstständigen gerichtlichen Nachverfahren Gesuch vom 10. September 2020 (65 2020 4 PST/pst)

In Anbetracht

des Strafgesetzbuches (StGB; SR. 311.00) ;

der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ;

der Antrag zur Verlängerung von Haft im gerichtlichen Nachverfahren des Polizeirichters des Seebezirks vom 10. September 2020 ;

der Akten;

Sachverhalt

A. Mit Urteil vom 15. September 1997 verurteilte das Kriminalgericht des Seebezirks Daniel SEEWER namentlich wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sprach gleichzeitig eine Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB aus. Am 25. Juni 2010 ordnete das Strafgericht des Seebezirks, in Anwendung von Ziff. 2 der Schlussbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, betreffend Daniel SEEWER anstelle der altrechtlichen Verwahrung eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB) an. Zudem verurteilte das Obergericht des Kantons Bern Daniel SEEWER mit Urteil vom 16. Oktober 2009 namentlich wegen qualifizierter sexueller Nötigung und versuchter schwerer Körperverletzung zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe und zu einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB). Mit Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015 wurde die am 25. Juni 2010 angeordnete stationäre therapeutische Massnahme von Daniel SEEWER um fünf Jahre verlängert. Daniel SEEWER befindet sich seit dem 19. August 2014 zum Vollzug seiner Massnahme in der JVA Pöschwies.

B. Mit Entscheid vom 18. Oktober 2019 hob das Freiburger Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (im Folgenden: das Amt) die stationäre Massnahme SEEWERS infolge Aussichtslosigkeit auf und beantragte beim Strafgericht des Seebezirks dessen nachträgliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB). Zudem lud das Amt das Gericht ein, für die gesamte Dauer des Verfahrens für Daniel SEEWER Sicherheitshaft zu beantragen.

C. Gegen den Entscheid des Amts vom 18. Oktober 2019 erhob Daniel SEEWER Beschwerde an das Kantonsgericht Freiburg und verlangte, unter Kosten-und Entschädigungsfolge, dass der Entscheid vom 18. Oktober 2019 aufzuheben und die stationäre therapeutische Massnahme weiterzuführen sei.

D. Mit Verfügung vom 25. November 2019 ordnete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Freiburg auf Antrag des Gerichtspräsidenten des Seebezirks vom 12. November 2019, für Daniel SEEWER die Sicherheitshaft an und zwar mit Wirkung ab dem 12. November 2019 , falls das Kantonsgericht der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung gewähre, spätestens aber ab dem 24. Juni 2020, dem letzten Tag der stationären therapeutischen Massnahme, welche vom Strafgericht am 17. Juni 2015 um fünf Jahre verlängert worden ist (vgl. Entscheid des Amtes vom 18.10.2019, E. 3.3; BGE 145 IV 65 E. 2.7). Mit Schreiben vom 27. November 2019 wurde Daniel SEEWER, vertreten durch seinen Verteidiger Jörg Krumm mitgeteilt, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung habe, weshalb die Sicherheitshaft von drei Monaten ab dem 24. Juni 2020 angeordnet worden ist.

E. Mit Urteil des Kantonsgerichts Freiburg, I. Verwaltungsgerichtshof vom 22. Juni 2020 wurde die Beschwerde des Beschuldigten vom 20. November 2020 gegen den Entscheid des Amts vom

18. Oktober 2019 abgewiesen. Am 31. August 2020 hat Daniel SEEWER, vertreten durch seinen Verteidiger, Beschwerde beim Bundesgericht gegen das Urteil des Kantonsgerichts Freiburg, I. Verwaltungsgerichtshof, vom 22. Juni 2020 eingereicht. Das Verfahren ist zurzeit hängig.

E. Mit Eingabe vom 10. September 2020 (Eingang beim Gericht am 11. September 2020) beantragte der Präsident des Strafgerichts des Seebezirks als Verfahrensleitung beim Zwangsmassnahmengericht die im selbstständigen gerichtlichen Nachverfahren angeordnete Sicherheitshaft unter Kostenfolge für eine Dauer von sechs Monaten zu verlängern.

Mit Verfügung vom 11. September 2020 ordnete das Zwangsmassnahmengericht betreffend Daniel SEEWER die provisorische Fortdauer der Haft bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts über das Gesuch um Verlängerung von Sicherheitshaft im selbständigen gerichtlichen Nachverfahren des Gerichtspräsidenten des Seebezirks vom 10. September 2020 an und setzte Daniel SEEWER, dessen Rechtsbeistand und der Staatsanwaltschaft eine Frist von drei Tagen, um zum besagten Gesuch Stellung zu nehmen. Diese Verfügung wurde den Parteien am 11. September 2020 zugestellt.

Mit Eingabe vom 15. September 2020 (Eingang beim Gericht am 16. September 2020) hat Daniel SEEWER, vertreten durch seinen Rechtsbeistand, rechtzeitig auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichtet. Die Staatsanwaltschaft hat sich nicht vernehmen lassen.

Erwägungen

1. Im vorliegenden Fall hat das hierfür zuständige Amt die Aufhebung der stationären Massnahme des Beschuldigten wegen Aussichtslosigkeit verfügt und gleichzeitig dem zuständigen (erstinstanzlichen) Sachgericht die nachträgliche Verwahrung des Beschuldigten beantragt. Dieses kann jedoch erst darüber entscheiden, wenn der Aufhebungsentscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Das Verfahren der Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme infolge Aussichtslosigkeit gemäss Art. 62 c Abs. 1 lit. a StGB ist zurzeit vor dem Bundesgericht hängig. Aus den in der Verfügung vom 25. November 2020 erläuterten Gründen, auf die zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen wird, ist im Kanton Freiburg für die Anordnung der Sicherheitshaft im selbstständigen gerichtlichen Nachverfahren das Zwangsmassnahmengericht zuständig (vgl. z.B. Urteil BGer 1B_204/2018 vom 15. Mai 2018 E. 1.3 und 1.4), es sei denn, das Obergericht sei Sachgericht (vgl. z.B. BGE 137 IV 333, 139 IV 175); befindet sich der Beschuldigte im stationären Vollzug und folglich in Haft, richtet sich das Verfahren vor dem Haftgericht nach den Art. 229 Abs. 3 lit. b und 227 StPO.

b) Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Antrag auf Verlängerung der Haft im gerichtlichen Nachverfahren rechtzeitig vor dem Ende der mit Entscheid vom 25. November 2019 angeordneten Sicherheitshaft eingegangen ist. Das Zwangsmassnahmengericht hat den Parteien in Anwendung von Art. 227 Abs. 3. StPO Gelegenheit gegeben, zum Gesuch des Bezirksstrafgerichts vom 10. September 2020 auf Verlängerung von Sicherheitshaft im gerichtlichen Nachverfahren Stellung zu nehmen. Der Beschuldigte hat dies am 15. September 2020 (Eingang: 16. September 2020) fristgerecht getan; die Staatsanwaltschaft hat sich nicht vernehmen lassen. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert der fünftägigen, bis heute erstreckten Frist von Art. 227 Abs. 5 StPO (Art. 90 Abs. 2 StPO). Das Verfahren ist schriftlich (Art. 227 Abs. 6 StPO).

2. a) Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Sicherheitshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (lit. a), oder Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (lit. b), oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (lit. c). Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Art. 221 Abs. 2 StPO). Sicherheitshaft darf nicht länger dauern als die zu erwartenden Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO), und sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 1 lit. c StPO).

Wird die Sicherheitshaft im Verfahren betreffend nachträgliche Änderung der Sanktion angeordnet, so entfällt die Prüfung des dringenden Tatverdachts, da eine rechtskräftige Verurteilung bereits vorliegt. Hingegen bedarf es für die Anordnung und die Weiterführung von Sicherheitshaft einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren zu einer Massnahme führt, welche die Sicherstellung des Betroffenen erfordert. Zu prüfen ist folglich, ob ein besonderer Haftgrund besteht und ob die Anordnung einer stationären Massnahme oder einer Verwahrung als wahrscheinlich erscheint (BGE 137 IV 333 E. 2.3.1).

b) Der Gerichtspräsident macht Wiederholungsgefahr geltend.

aa) Nach Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO sind drei Elemente für diesen besonderen Haftgrund konstitutiv. Erstens muss grundsätzlich das Vortatenerfordernis erfüllt sein und es müssen schwere Vergehen oder Verbrechen drohen. Bei der Beurteilung der Schwere der Tat sind neben der abstrakten Strafdrohung gemäss Gesetz insbesondere auch das betroffene Rechtsgut und der Kontext, namentlich die konkret vom Beschuldigten ausgehende Gefährlichkeit bzw. das bei ihm vorhandene Gewaltpotenzial, einzubeziehen. Zweitens muss durch die drohenden schweren Vergehen oder Verbrechen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet sein. Dabei stehen Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität im Vordergrund. Drittens muss die Tatwiederholung ernsthaft zu befürchten sein, was anhand einer Rückfallprognose zu beurteilen ist. Massgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Rückfallprognose sind insbesondere die Häufigkeit und Intensität der untersuchten Delikte sowie die einschlägigen Vorstrafen. Bei dieser Bewertung sind allfällige Aggravationstendenzen, wie eine zunehmende Eskalation respektive Gewaltintensität oder eine raschere Kadenz der Taten, zu berücksichtigen. Zu würdigen sind des Weiteren die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person (BGE 143 IV 9 E. 2).

bb) Wie bereits in der Verfügung vom 25. November 2019 dargelegt wurde, weist der Beschuldigte vorliegend mehrere schwerwiegende Vorstrafen gegen die körperliche und sexuelle Integrität auf (zweifache Vergewaltigung, mehrfache sexuelle Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung; vgl. Entscheid des Amtes vom 18.10.2019, E. 1). Dem Entscheid des Amtes ist auch zu entnehmen, dass eine langjährige stationäre therapeutische Massnahme gescheitert zu sein scheint. Gemäss psychiatrischem Gutachten von Dr. med. Lutz-Peter Hiersemenzel vom 25. April 2018 handelt es sich beim Beschuldigten um einen Hochrisikotäter, der mittel- und langfristig unverändert ein sehr hohes Rückfallrisiko erneuter Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Frauen und Mädchen aufweist; als Diagnosen nennt er eine narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F60.8) mit starken dissozialen und impulsiven Anteilen sowie Psychopathie in hoher Ausprägung und ausgeprägter Misogynie sowie eine schwere komplexe sexuelle (multiple) Devianz mit pädophilen, voyeuristischen, sadistischen und erschreckenden Anteilen (Entscheid Amt, E. 3.1). Weiter ist dem Behandlungsbericht der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) vom 19. Juli 2019 zu entnehmen, dass beim Beschuldigten gestützt auf die klinische Erfahrung

während des Aufenthaltes auch eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2) sowie psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch, schädlicher Gebrauch von Alkohol und Cannabis (ICD-10: F10.1 und F12.1) diagnostiziert wird. Auch der Vollzugsbericht der Direktion der JVA Pöschwies vom 20. August 2019 kommt zum Schluss, dass die allgemeine Risikobeurteilung weiterhin sehr hoch ausfalle (Entscheid Amt, E. 4.2).

Aufgrund des Gesagten ist Wiederholungsgefahr in Bezug auf Straftaten gegen die körperliche und die sexuelle Integrität ohne Weiterungen anzunehmen.

c) Der Gerichtspräsident macht geltend, es drohe eine Verwahrung.

aa) Gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB ordnet das Gericht die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht (lit. a); oder Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht (lit. b)

bb) Ebenfalls wiederholt sei an dieser Stelle, dass sich der Beschuldigte seit über neun Jahren in einer Massnahme nach Art. 59 StGB befindet, dieser aber offenbar keinen Erfolg gezeitigt hat, und dass aus diesem Grund die stationäre Massnahme als aussichtslos aufgehoben und die Verwahrung beantragt wird. Gemäss dem Gutachten von Dr. Hiersemenzel vom 25. April 2018, sind die psychischen Störungen des Beschuldigten unheilbar und die Therapieerfolge seien in allen entscheidenden Bereichen gering. Das Gutachten macht deutlich, dass der Beschuldigte an mehreren psychischen Störungen (Paraphilien, narzisstische Persönlichkeitsstörungen, Psychopathy) leidet, die nach heutigem Wissensstand – bereits als Einzelstörungen – nur schwer oder nicht theraphierbar sind. Es handle sich bei Daniel SEEWER um einen Hochrisikotäter und zum aktuellen Zeitpunkt liessen keinerlei Hinweise erhoffen, dass mit einer Therapie über weitere fünf bis zehn Jahre bedeutsame Fortschritte zu erwarten seien und die Prognose bedeutsam verbessert werden könnte, weshalb aus gutachterlicher Sicht die gesetzlichen Vorgaben für die Weiterführung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB nicht erfüllt seien. Vielmehr dränge sich die Anordnung einer sichernden Massnahme nach Art. 64 StGB auf. Auch die beratende Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit des Kantons Freiburg (KBSAG) hat nach Anhörung der Beschuldigten vorgeschlagen, beim zuständigen Gericht dessen Verwahrung zu beantragen (Entscheid Amt, Ziff. 4.3/4.4). Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Entscheid des Amts vom 18. Oktober 2019 wurde mit Urteil vom 22. Juni 2020 des Kantonsgericht abgewiesen, womit die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme erneut bestätigt wurde.

Unter diesen Umständen erscheint eine Verwahrung des Beschuldigten als zumindest wahrscheinlich.

d) Es ist nicht ersichtlich, welche Ersatzmassnahmen angeordnet werden können.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung von Sicherheitshaft im selbständigen gerichtlichen Nachverfahren gegeben, und das Gesuch ist grundsätzlich gutzuheissen.

e) Der Polizeirichter des Seebezirks beantragt die Sicherheitshaft um 6 Monate zu verlängern, das heisst bis zum 24. März 2021. Der Beschuldigte befindet sich sei drei Monaten in Sicherheitshaft.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts, kann das zuständige Sachgericht die Verwahrung erst anordnen, wenn der Aufhebungsentscheid der stationären Massnahme wegen Aussichtslosigkeit in Rechtskraft erwachsen ist (BGE 141 IV 49, Erw. 3.3. in finde). Zurzeit ist das Verfahren gegen den Entscheid des Amts vom 18. Oktober 2019 vor dem Bundesgericht hängig. Zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass nicht absehbar ist, in welchem Zeitpunkt die Akten an das Strafgericht des Seebezirks zur Prüfung der Verwahrung übermittelt werden und dass das Verfahren zur Anordnung der Verwahrung vor dem Polizeirichter nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids, einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Es liegt keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_292/2020 vom 6. Juli 2020 E.2.5).

In Anbetracht dessen, dass dem Beschuldigten die Verwahrung droht, ist diese Haftdauer von 9 Monaten offensichtlich verhältnismässig. Das Gesuch ist folglich gutzuheissen und die Sicherheitshaft im selbstständigen gerichtlichen Nachverfahren ist für eine Dauer von sechs Monaten zu verlängern, das heisst bis zum 24. März 2021 (FZR 2011 S. 221). Es obliegt dem Gerichtspräsidenten als Verfahrensleitung, sich zu informieren, wann der Entscheid des Amtes vom 18. Oktober 2019 in Rechtskraft erwächst und gegebenenfalls rechtzeitig (vgl. Art. 227 Abs. 2 StPO) um Verlängerung der Sicherheitshaft zu ersuchen (BGE 137 IV 180).

5. Die Kosten dieses Verfahrens folgen dem Ausgang des Strafverfahrens; sie sind (inkl. Verfügung vom 11.09.2020) auf pauschal Fr. 250.– festzusetzen (Art. 421 StPO, Art. 36 und 41 JR).

Die Richterin verfügt:

I. Das Gesuch des Polizeirichters des Seebezirks wird gutgeheissen.

Die Sicherheitshaft im selbstständigen gerichtlichen Nachverfahren von Daniel SEEWER wird um sechs Monate, das heisst bis zum 24. März 2021, verlängert.

II. Die Kosten dieses Verfahrens von pauschal Fr. 250.– folgen dem Ausgang des selbständigen gerichtlichen Nachverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann gestützt auf Art. 393 ff. StPO bei der Strafkammer des Kantonsgerichts, Postfach 1654, 1701 Freiburg angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich einzureichen und zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können dem Beschwerdeführer auferlegt werden (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Daniel SEEWER wird darauf aufmerksam gemacht, dass er beim Präsidenten des Strafgerichts des Seebezirks jederzeit schriftlich oder mündlich ein Haftentlassungsgesuch stellen kann; dieses ist kurz zu begründen (Art. 228 Abs. 1 StPO).

Freiburg, 21. September 2020

Sonja WALTER
Richterin

Diese Verfügung wird dem Beschuldigten (Mail und AR), seinem Rechtsbeistand (Mail und REC), der Staatsanwaltschaft (Bote), dem Bezirksgericht See (Mail und REC, mit der Rechnung), dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (A-Post) sowie der JVA Pöschwies (Mail) zugestellt.